

no. 77. 6. 23

Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto fester gehalten/ auff die Verbrechere vnd vberretter fleißige auffſicht geſtellt werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächtige obiger ſchwerer Münz/Bruchgoldes vnd Silber erkauflunge vnd wegführung / als auch der erzehlten geringen Münzeinſchiebung halber / beſtetigen vnd anmelden / zur ergötlichkeit einen achten theil / vnd den Gerichtsherrn jeder orthe / do ſolche Verbrecher vnd vberretter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder Gute / vnd ſol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch ſolche ſeine anzeige an ſeinen guten Namen ihme vnnachtheilig ſein / Würde aber einer dergleichen verſchweigen / der ſol gleichmeßige Straffe mit dem Verbrecher gevarren.

Vnd auff das vber den Tax / ſo Wir hiebevorn angeſchaffet / ſich hinfüro mit beſtande niemande zubeklagen / können Wir geſchehen laſſen / daſſ von dato anzurechnen der

Ducat 7. Guld.

Soldgülden 5. Guld.

Dickethaler 5. Guld. 6. Groſchen.

Reichethaler 5. Guld.

Reichsgülden Thaler 4. Guld. Vnd

Einen Silbern Groſchen für 12. Pfennige gerechnet / gemein Gelt / vnd höher nicht / bey vermeidung obenbenanter Straffe / ſo wol vff vnſeren Münzen als ſonſten in gemein / eingenommen / außgegeben vnd bezahlet. Hinförder aber vnd von dato an / jederer vnſerer doppelten Engelthaler / ſo hiebevorn vmb Zweene Guld. von Vns geſetzt geweſen / andere Leute aber ſolche ſelbſt erhöhet / Drey Guld. / der einfache Engelthaler anderthalben Guld. / ingleichen die doppelten Schreckenberger / ſo vor deſſen auß Acht ganze Groſchen geſetzt / Zehen ganze Groſchen / oder einen halben Guld. geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / vnd weniglich ſich damit Conuenturen laſſen ſolke.

Es ſol ſich auch forthin / vnd von dato an / niemand vnterſtehen / wer der auch ſey / oder auß wessen anordnung ſie ſich gleich beruffen mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs : oder auch Drey Thaler / wie auch das geringſte nicht an Bruchgold / Silber / Granaten / ſchweren Gelde / vnd alten Kupfern / ſeinen ſchändlichen gewin damit zutreiben / oder vff andere Hecke Münzen zuführen / zuerkauffen / auß zuwechſeln vnd an ſich zubringen / alles bey vnnachleßiger ſcharffer Leibesſtraff vnd Confiscation. Jedoch ſollen hierunter die Kupferſchmiede / welche das Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erkauffen / nicht gemeinet / ſondern ihnen ihr Kupffer einkauff / zu ſolcher ihrer notturffe / wie bißhero / frey gelassen ſein. Wie dann ſonderlichen vnſere Beampteen vnd die Räte in Städten / ſo an den Gränzen liegen / darauff eine fleißige auffſicht haben werden / vnd do ſie einigen verdacht vermercken / ihnen kraft dieſes Mandats frey ſehen / vnd nachgelassen ſein ſol / nicht allein die Vorhen vnd Fußgänger / ſondern auch die jenigen / ſo zu Kutſchen / Wagen / oder Roß ſind / vnd verdacht wieder ſie lauffen thut / dahin anzuhalten / daſſ ſie ihre Laden / Baſſe vnd andere dergleichen behaltnüſſe eröffnen / zubefichtigen / was darinnen auß vnſern Landen geführet werde / Vnd im fall ſich jemand ſolches gutwillig zuthun verweigern würde / ſie daſſelbe ſelbſt *ex officio* / mit zuziehung Notarien vnd Zeugen / oder anderer gewiſſer beglaubter Leute / jedes Dreyes / zuverrichten / hiermit macht vnd gewält haben / vnd davon Vns / wie alles befunden / alſo fort / bey Tag vnd Nacht / zu ferner vnſerer verordnung berichte vberſchicken ſollen. Würden aber die Goldſchmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs vnd ihrer Kunſt / dergleichen zukauffen bedörffende ſein / vnd ihnen zubracht werden / ſol daſſelbige jederzeit mit vorbewußt jedes Dreyes Dreyes / bey welcher ſie ſich derhalben angeben / auch wie viel es an Silber oder Gold ſey / ſo ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / daſſelbige / nachdem ſie ihre Handhierung ſtarck treiben / nicht gewöhret / ſondern nachgelassen ſein / jedoch anderer geſtalt nicht / wie wir ſolches in vnſern Münzen angeordnet / vnd angeſetzt haben. An dieſem allen beſchicht vnſer wille vnd Zu Vrkund haben Wir vnſer Churfürſtliches Secret hierunter wiſſentlich drucken / vnd es zu eines jedern haben / Geben zu Dreßden am 30. Auguſti, Anno 1621.

30. Aug. 1621.

110. 11. 6.

Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto fester gehalten/ auff die Verbrechere vnd vberretter fleissige aufficht gestellet werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächtige obiger schwerer Münz/Bruchgoldes vnd Silber erkauflunge vnd wegführung / als auch der erzehleten geringen Münzheimziehung halber / bestetigen vnd anmelden / zur ergeltigkeit einen achten theil / vnd den Gerichtsherrn jeder orth / do solche Verbrecher vnd vberretter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder Gute / vnd sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch solche seine anzeige an seinen guten Namen ihme vnnachtheilig sein / Würde aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmessige Straffe mit dem Verbrecher gewarten.

Vnd auff das vber den Tax / so Wir hiebevorn angeschaffet / sich hinfüro mit bestande niemande zubeklagen / können Wir geschehen lassen / das von dato anzurechnen der  
Ducat 7. Guldten.  
Goldguldten 5. Guldten.

Sickethaler 5. Guldten 6. Groschen.  
Reichsthaler 5. Guldten.  
Reichsguldten Thaler 4. Guldten. Vnd

Einen Silbern Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemein Gelt / vnd höher nicht / bey vermeidung obenbenanter Straffe / so wol off vnseren Münzen als sonst in gemein / eingenommen / außgegeben vnd bezahlet. Hinförder aber vnd von dato an / jeder vnserer doppelten Engeltaler / so hiebevorn vmb Zweene Guldten von Vns gesetzet gewesen / andere Leute aber solche selbst erhöhet / Drey Guldten / der einfache Engeltaler anderthalben Guldten / ingleichen die doppelten Schreckenberger / so vor dessen auff Acht ganze Groschen gesetzet / Zehen ganze Groschen / oder einen halben Guldten geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / vnd wenniglich sich damit Contentiren lassen solle.

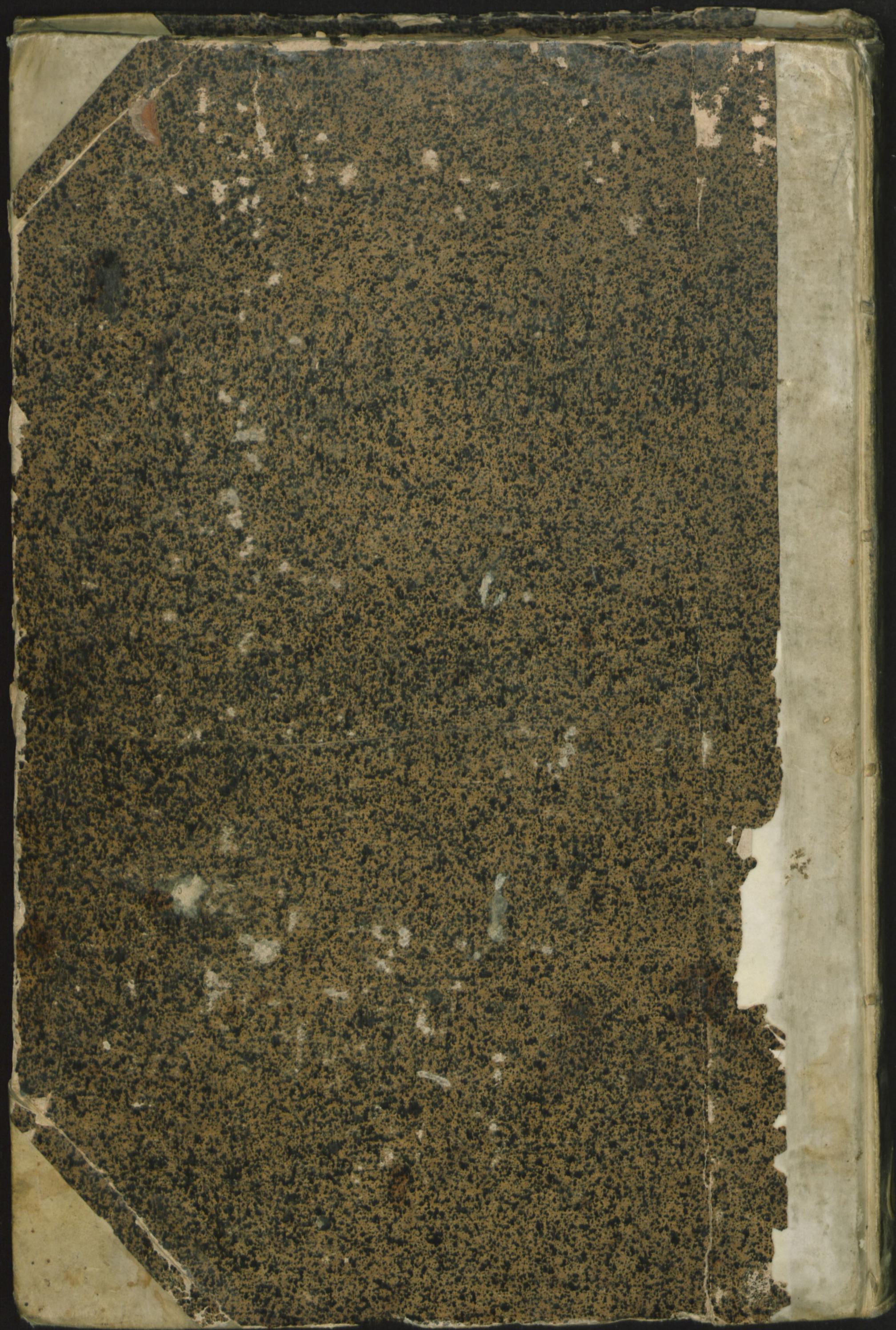
Es sol sich auch forthin / vnd von dato an / niemand vntersuchen / wer der auch sey / oder auff wessen anordnung sie sich gleich beruffen mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs : oder auch Drths Thalern / wie auch das geringste nicht an Bruchgold / Silber / Granalien / schweren Gelde / vnd alten Kupffern / seinen schändlichen gewin damit zutreiben / oder off andere Hecke Münzen zuführen / zuerkauffen / außzuwechselln vnd an sich zubringen / alles bey vnnachlässiger scharffer Leibesstraff vnd Confiscation. Jedoch sollten hierunter die Kupfferschmiede / welche das Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erkaufln / nicht gemeinet / sondern ihnen ihr Kupffer einkauff / zu solcher ihrer notturfft / wie bishero / frey gelassen sein. Wie dann sonderlichen vnser Beampteren vnd die Räte in Städten / so an den Gränzen liegen / darauff eine fleissige aufficht haben werden / vnd do sie einigen verdacht vermercken / ihnen kraft dieses Mandats frey stehen / vnd nachgelassen sein sol / nicht allein die Bothen vnd Fußgänger / sondern auch die jenigen / so zu Kutzen / Wagen / oder Ross seind / vnd verdacht wieder sie lauffen thut / dahin anzuhalten / das sie ihre Läden / Basse vnd andere dergleichen behaltnisse eröffnen / zubesichtigen / was darinnen auß vnsern Landen geführet werde / Vnd im fall sich jemand solches gutwillig zuthun verweigern würde / sie dasselbe selbst *ex officio* / mit zuziehung Notarien vnd Zeugen / oder anderer gewisser beglaubter Leute / jedes Drthes / zuverrichten / hiermit macht vnd gewalt haben / vnd davon Vns / wie alles befunden / also fort / bey Tag vnd Nacht / zuferner vnserer verordnung bericht vberschicken sollen. Würden aber die Goldschmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs vnd ihrer Kunst / dergleichen zukauffen bedörffende sein / vnd ihnen zubracht werden / sol dasselbige jederzeit mit vorbewust jedes Drthes Obigkeit / bey welcher sie sich derhalben angeben / auch wie viel es an Silber oder Gold sey / so ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / sol ihnen dasselbige / nachdem sie ihre Handhierung stark treiben / nicht gewöhret / sondern nachgelassen sein / jedoch anderer gestalt nicht / als in dem werch / wie wir solches in vnsern Münzen angeordnet / vnd angeordnet haben. An diesem allen beschicht vnser wille vnd zuverlässige meinunge. Zu Vhrkund haben Wir vnser Ehrfürstliches Secret hierunter wffentlich drucken / vnd es zu eines jedern habenden nachrichtunge publiciren lassen / Geben zu Dresden am 30. Augusti, Anno 1621.

30. Aug. 1621.



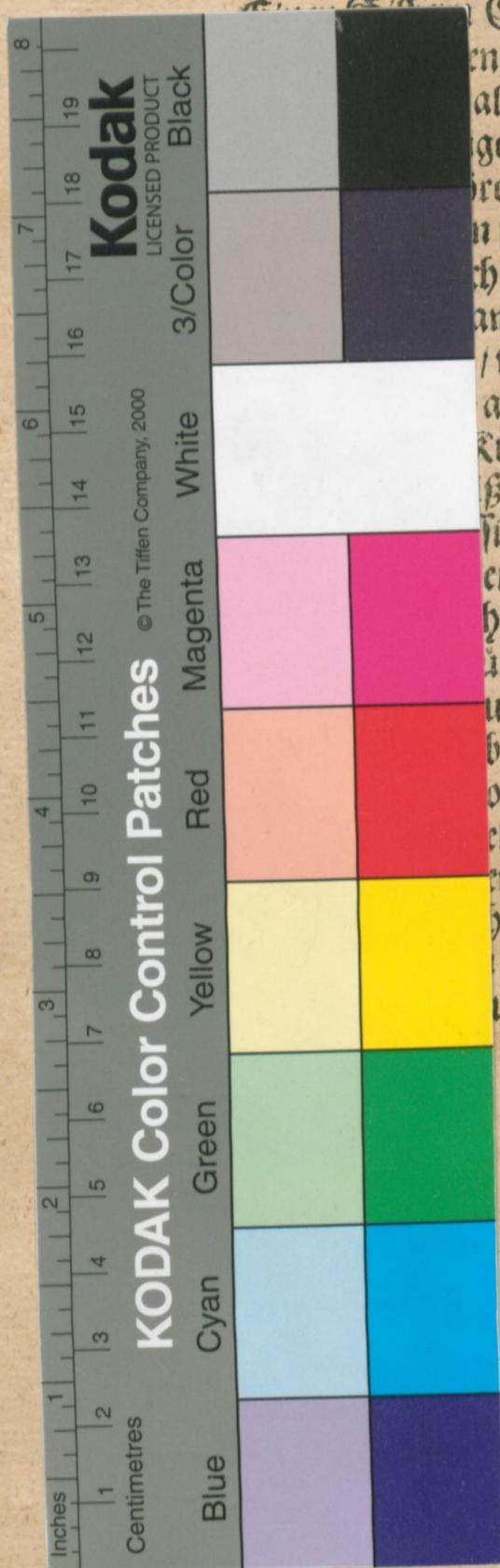
30. Aug. 1623.





Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto se-  
werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächti-  
gung / als auch der erzehleten geringen Münzeinschiebung ha-  
Gerichtsherrn jeder ortho / do solche Verbrecher vnd Vbertret-  
Gute / vnd sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch sol  
aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmessige Stra-

Vnd auff das vber den Tax / so Wir hiebevorn  
können Wir geschehen lassen / daß von dato anzurechnen den  
Ducat 7. Sölden.  
Goldgülden 5 $\frac{1}{2}$ . Sölden.



Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemein-  
lich als sonst in gemein / eingenommen / aufße-  
der / so hiebevorn vmb Zweene Sölden von 2  
gelthaler anderthalben Sölden / in gleichen die  
Groschen / oder einen halben Sölden geringer M-  
n solle.

ch auch forthin / vnd von dato an / niemand vnt-  
an ganzen oder halben Reichs : oder auch Orth  
/ vnd alten Kupffern / seinen schändlichen gewin-  
an sich zubringen / alles bey vnnachlässiger scha-  
Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erk-  
shero / frey gelassen sein. Wie dann sonderlich  
sige aussicht haben werden / vnd do sie einigen  
ein die Bothen vnd Fußgänger / sondern auch  
hin anzuhalten / daß sie ihre Läden / Basse vnd  
ähret werde / Vnd im fall sich jemand solches  
ugen / oder anderer gewisser beglaubter Leute /  
befunden / also fort / bey Tag vnd Nacht / zu fer-  
oldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs  
elbige jederzeit mit vorbewußt jedes Orthes D  
en zukaußen angeboten worden / anmelden / f  
hgelassen sein / jedoch anderer gestalt nicht / als  
diesem allen beschicht vnser wille vnd zuverleß  
ucken / vnd es zu eines jedern habenden nachr

30. Aug 1623